C/2026/5941

6.11.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12470 — SUN PHARMA / ORGANON)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5941)

1. Am 28. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sun Pharma America, Inc. (USA), kontrolliert von Sun Pharmaceutical Industries Limited (zusammen mit den Unternehmen der Gruppe „Sun Pharma“, Indien),

— Organon & Co. („Organon“, USA).

Sun Pharma wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Organon erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sun Pharma ist ein Hersteller von Spezialgenerika. Das Unternehmen ist am „National Stock Exchange of India“ und am „BSE Limited“ börsennotiert. Sein Portfolio erstreckt sich auf die Gebiete Kardiologie, Psychiatrie, Neurologie, Gastroenterologie und Dermatologie und umfasst i) Generika und Generika unter eigenem Handelsnamen, ii) Spezial- und komplexe Arzneimittel, iii) rezeptfreie Arzneimittel, iv) antiretrovirale Arzneimittel sowie v) aktive pharmazeutische Inhaltsstoffe. Ein weiterer Geschäftsbereich sind innovative Arzneimittel. Sun Pharma ist in über 100 Ländern vertreten und betreibt Produktionsstätten auf fünf Kontinenten,

— Organon ist ein weltweit tätiges, an der New Yorker Börse notiertes Gesundheitsunternehmen mit Fokus auf der Gesundheit von Frauen und auf Nachahmerpräparaten von Biopharmazeutika (Biosimilars). Das Unternehmen bietet Gesundheitslösungen in Form verschreibungspflichtiger Behandlungen und Medizinprodukte an. Das Portfolio umfasst mehr als 70 Produkte und gliedert sich in drei Fokusbereiche: Gesundheit von Frauen (einschließlich Verhütung und Fertilität), Biosimilars (Immunologie und Onkologie) und etablierte Marken (in erster Linie patentfreie Originalpräparate in Behandlungsbereichen wie Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen sowie Dermatologie). Organon ist in 140 Ländern vertreten und betreibt sechs Produktionsstätten in der ganzen Welt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12470 — SUN PHARMA / ORGANON

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË